

10 Nutzungsrichtlinien des Labors für Film und Fernsehen

1. Das Labor stattet alle Lehrveranstaltungen des Curriculums SCREEN BASED MEDIA sowie Kooperationsprojekte mit der notwendigen Technik und Räumlichkeiten aus. Nichtkommerzielle private Projekte werden nach Möglichkeit ebenfalls unterstützt. Hier gilt die Priorität der curricularen und kooperativen Projekte.

Nutzbare Räume des Labors sind: D E52/53 TV-Studio
D K14 Postproduktion Bild / Ton
D 116 Fotostudio
A 032 Fotolabor

Außerhalb der Vorlesungszeiten: D K20 (Projektraum) und D K21 (Kino)

2. Nutzungsberechtigt sind alle Studierenden B-SBM, je nach Kapazitäten auch Studierende anderer Studiengänge. Die Geräte dürfen nicht an Außenstehende weitergegeben werden.

3. Voraussetzung der Nutzung ist die nachweisbare Teilnahme an einer technischen Geräte-einführung (Tutorium) im 1.Semester B-SBM und ggf. weiterführenden Schulungen für die Nutzung von Laborräumen und an speziellen Geräten.

4. Die Technik wird in Geräteklassen - orientiert an den Fachsemestern - zur Verfügung gestellt. Diese vorgegebenen Geräteklassen sind verbindlich.

5. Die Nutzung ist durch eine, von den jeweils Lehrenden bestätigte, Produktionsanmeldung (siehe "Projekt-Info-Formular" auf der SBM-Webseite/Dokumente) bei der Produktionsleitung des Labors anzuzeigen. Die Buchung erfolgt dann zwingend digital über die Labor-Software PreProducer. Die Kommunikation mit der Produktionsleitung erfolgt ausschließlich über die BHT-Mailadresse der Studierenden.

6. Die Technik ist sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. Verluste durch Beschädigung und/oder Diebstahl sind dem Labor sofort zu melden. Bei Diebstahl ist zusätzlich die Polizei zu informieren (Anzeige).

7. Die Technik muss durchgehend unter der Aufsicht der/des verantwortlichen Studierenden bleiben. Insbesondere hochwertige Technik wie Kameras, Tontechnik, etc. ist nicht unbeaufsichtigt in Autos, Kellern, Schuppen, etc. zu lagern.

8. Für Nutzungen mit besonderem Risiko (bspw. Luft- Wasser- Sport- oder Fahraufnahmen), für Aufnahmen im Ausland und für private Projekte ist die Technik von den Nutzenden zu versichern. Diese Versicherung ist Voraussetzung für eine Geräteleihe.

9. Für Nutzungen auf öffentlichem Land in Berlin besteht eine Drehgenehmigung, sie kann von der Seite des Labors heruntergeladen werden. Für abweichende Drehgenehmigungen tragen die Studierenden selbst Verantwortung. Für curriculare Projekte besteht eine Produktions-Haftpflichtversicherung.

10. Verstöße gegen diese Richtlinien können zum Ausschluss aus der Ausleihe und zur Beteiligung an den entstandenen Schadenskosten führen.